

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Islamwissenschaft II-

vom 17. November 1999

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft II ist der Prüfungsausschuß des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach abgelegt haben, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Arabisch I", "Türkisch I" oder "Neupersisch I". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 45 Minuten Dauer. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung -Allgemeiner Teil-

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar I (mit Referat, Klausur und Hausarbeit);
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußklausur des Sprachkurses Türkisch I-III, Arabisch I-III oder Persisch I-III.
- (2) Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch), die das sichere Verständnis fachwissenschaftlicher Literatur erlauben, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch ein Referat.

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft II wird als Blockprüfung am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Sie besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Klausurarbeit setzt sich aus der Übersetzung eines Textes aus der gewählten Sprache, Fragen zur Grammatik sowie zu den Inhalten des Textes und/oder zu Themen der während des Grundstudiums besuchten Vorlesungen und des Proseminars zusammen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Islamwissenschaft II ist bestanden, wenn die Leistung in der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 22. Januar 2000, S. 13, geändert am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1299) und am 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 457).